



**Satzung
über Ehrungen
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
(Ehrungssatzung – ES)**

vom 24. Januar 2019

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund folgende Satzung:

**§ 1
Ehrungen**

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

1. die Silberne Ehrennadel,
2. die Goldene Ehrennadel,
3. die Bürgermedaille,
4. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO.

**§ 2
Silberne Ehrennadel**

¹Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden an:

1. Personen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben;
2. Personen, die lange Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft eines Vereins) ausüben oder ausgeübt haben und sich in diesen Ehrenämtern über das gewöhnliche Maß hinaus engagiert haben;
3. Personen, die das Ansehen der Gemeinde durch ihre Leistungen auf sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder umweltschützerischem Gebiet gemehrt haben;
4. Mitglieder des Gemeinderates nach 15-jähriger Amtszeit.

²Mit der Silbernen Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.

**§ 3
Goldene Ehrennadel**

¹Die Goldene Ehrennadel für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde kann verliehen werden an:

1. Personen, die lange Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. eine mindestens vierundzwanzigjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft eines Vereins) ausüben oder ausgeübt haben und in diesen Ehrenämtern über das gewöhnliche Maß hinaus nachhaltige Erfolge vorweisen können;
2. Personen, die sich durch ihr Wirken für das Gemeinwesen in hohem Maß Verdienste um die Gemeinde erworben haben oder durch ihre Leistungen auf sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder umweltschützerischem Gebiet das Ansehen der Gemeinde in hohem Maß gemehrt haben;
3. Mitglieder des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit.

²Mit der Goldenen Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.

§ 4 Bürgermedaille

¹Die Bürgermedaille für hervorragende Verdienste um die Gemeinde kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die durch herausragende Leistungen auf den Gebieten des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder der Umwelt das Ansehen der Gemeinde in hervorragender Weise gemehrt haben. ²Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Anstecknadel und eine Urkunde verliehen.

§ 5 Ehrenbürgerrecht

¹Die Gemeinde kann aufgrund des Art. 16 GO Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich auf besonders außergewöhnliche und verdienstvolle Weise um die Gemeinde und ihre Bürger verdient gemacht haben. ²Diese besondere Auszeichnung geht weit über die Bürgermedaille hinaus. ³Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. ⁴Die Verleihung ist auf einige wenige Personen zu beschränken. ⁵Mit der Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. ⁶Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 6 Vorschläge, Auszeichnung

(1) ¹Der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können für diese Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. ²Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. ³Vereine und Organisationen können vertrauliche Anregungen geben. ⁴Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) ¹Alle Auszeichnungen können jeweils nur einmal an die gleiche Person verliehen werden. ²Verschiedene Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. ³Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Gmund a. Tegernsee sein.

(3) ¹Die jeweilige Auszeichnung darf nur vom Inhaber der Urkunde getragen werden. ²Auszeichnungen und Urkunden verbleiben als Andenken im Besitz der Erben.

§ 7 Widerruf

¹Die Auszeichnung können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; Art. 16 Abs. 2 GO gilt entsprechend. ²Die Bürgermedaille (einschließlich Anstecknadeln), die Ehrennadeln, die dazu gehörigen Urkunden, sowie die Urkunde über die Ehrenbürgerschaft (Ehrenbürgerbrief) sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 24. Januar 2019
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister